



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes ("Nördlich der Baentschstraße (H 100)")	3
◆ Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes ("Am Römerquell (D 31)")	4
◆ Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre	6
◆ Erste Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre	7
◆ Zweite Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre	8
◆ Jahresabschluss 2021 der Landeshauptstadt Mainz	9
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	10
◆ Keine nichtöffentlichen Beschlüsse	10
→ Gremien	10
◆ Sitzung des Werkausschusses der Gebäudewirtschaft Mainz	10
◆ Sitzung des Haupt- und Personalausschusses	10
◆ Sitzung des Schulträgerausschusses	10
◆ Sitzung des Vergabeausschusses	11
◆ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald	11
→ Stellenausschreibungen	12
◆ Sachbearbeitung Beteiligungsmanagement (m/w/d)	12
◆ Sachbearbeitung Gewereregister (m/w/d)	12
◆ Kommunale:r Vollzugsbeamtin/ Vollzugsbeamter (m/w/d)	12
◆ Sachbearbeitung Zufahrtsschutz für Veranstaltungen und Veranstaltungssicherheit (m/w/d)	12
◆ Telefonischer Kundenservice, Call Center Agent (m/w/d)	12
◆ Sachbearbeitung Einsatz- und Katastrophenschutzplanung Schwerpunkt Stabs- und Führungsarbeit (m/w/d)	13
◆ Sachbearbeitung Schülerbeförderung (m/w/d)	13
◆ Sachbearbeitung Schulbuchausleihe (m/w/d)	13
◆ Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung (m/w/d)	13
◆ Einrichtungsleitung Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum Bretzenheim (m/w/d)	13

◆ Sachbearbeitung Jugendhilfe im Strafverfahren (m/w/d)	13
◆ Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in (m/w/d)	14
◆ Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in (m/w/d)	14
◆ Jugendberufshelfer:in (m/w/d)	14
◆ Sachbearbeitung Verkehrsleitreechner (m/w/d)	14
◆ Gärtner:in (m/w/d)	14
◆ Abteilungsleitung Verwaltung Grün- und Umweltamt (m/w/d)	14
◆ Gärtner:in (m/w/d)	15
◆ Gärtner:in (m/w/d)	15
◆ Fachbauleitung Elektrotechnik (m/w/d)	15
◆ Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung, Schwerpunkte „Unternehmensservices für kleine & mittlere Unternehmen“ und Veranstaltungen (m/w/d)	15
◆ Sachbearbeitung „Messen und Märkte“ (m/w/d)	15

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes ("Nördlich der Baentschstraße (H 100)")

- Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 den Bebauungsplan

"Nördlich der Baentschstraße (H 100)"

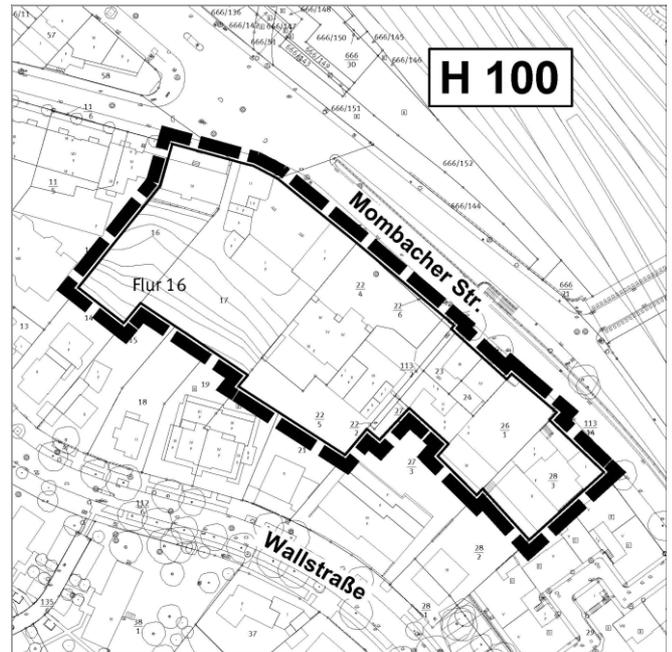
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie den Erlass gestalterischer Vorschriften gemäß § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2020 wurde der o. a. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 16, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Mombacher Straße (K 17) sowie die Fritz-Kohl-Straße,
- im Osten durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der an die Straße "Mombacher Straße" angrenzenden Bebauung der "Baentschsiedlung" (Flurstück mit der Flurstücksnummer 29),
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der an die Straße "Mombacher Straße" und "Fritz-Kohl-Straße" angrenzenden Bebauung (Flurstücke mit den Flurstücksnummern 28/3, 26/1, 24, 27/1, 22/5, 17, 16),
- im Westen durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der Bebauung an der "Fritz-Kohl-Straße 1" (Flurstück mit der Flurstücksnummer 16).



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" die für seinen Geltungsbereich als Satzung "H100-VS/I" erlassene Veränderungssperre vom 22.02.2021 mit der Verlängerung ihrer Geltungsdauer (Satzung "H 100-VS/II" vom 17.12.2021) gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft tritt.

Der Bebauungsplan "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan und seine Begründung in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de.



Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 07.10.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Beschluss und Inkrafttreten
eines Bebauungsplanes
("Am Römerquell (D 31)")**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 den Bebauungsplan

"Am Römerquell (D 31)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie den Erlass gestalterischer Vorschriften gemäß § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "D 31" erstreckt sich über ein bereits bebautes Gebiet im Stadtteil Drais. Er umfasst Flächen in der Gemarkung Drais, Flur 1 und Flur 6 und wird begrenzt:

Im Norden durch:

- die Daniel-Brendel-Straße,
- die Straße "Auf dem Driesch",
- die Bebauung südlich und östlich der Straße "Am Alten Sportplatz",
- die Bebauung südwestlich der Carl-Zuckmayer-Straße.

Im Osten durch:

- die Bebauung westlich der Carl-Zuckmayer-Straße und des Kirschblütenweges,
- die Bebauung westlich der Straße "In den Obstanlagen".

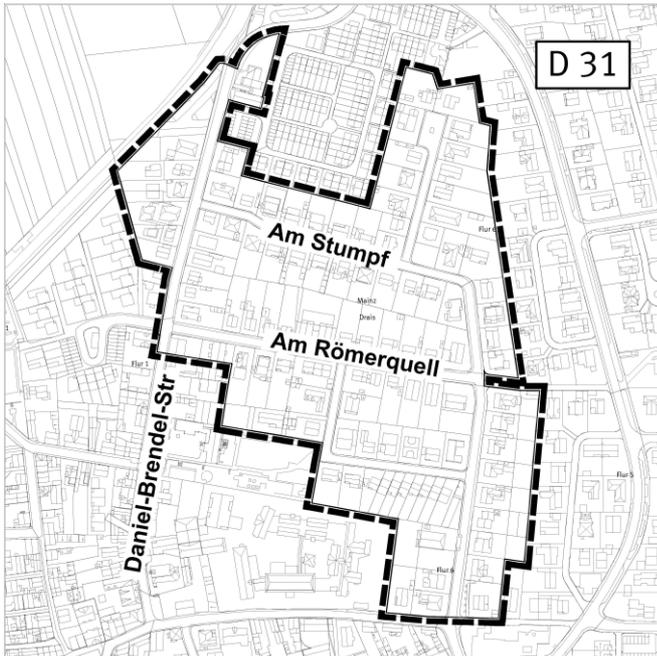
Im Süden durch:

- die Seminarstraße,
- das Altenzentrum Maria Königin, Flurstück Flur 1, Flst. 1/13
- die öffentliche Parkanlage mit Spielplatz auf den Flurstücken Flur 6 Flst. 54/96,
- die Bebauung entlang der Daniel-Brendel-Straße, Flst. 54/82, 54/80, 54/95, 54/94.

Im Westen durch:

- die Daniel-Brendel-Straße,
- das Flurstück Flur 6 Flst. 54/105,
- die Bebauung entlang des Wohnweges "Am Finther Weg" mit den Flurstücken Flur 1 Flst. 91/30, 91/23,

- die Landesstraße 427.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Am Römerquell (D 31)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Am Römerquell (D 31)" die für seinen Geltungsbereich als Satzung "D 31-VS" erlassene Veränderungssperre vom 11.10.2019 mit der Verlängerung ihrer Geltungsdauer (Satzung "D 31-VS/I" vom 27.08.2021) gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft tritt.

Der Bebauungsplan "Am Römerquell (D 31)", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 a Abs. 1 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan und seine Begründung in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 07.10.2022
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 29.09.2021 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Ludwigsburger Straße (H 101)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung "H 101-VS"

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "H 101-VS" (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Ludwigsburger Straße (H 101)" identisch. Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Mainz-Gonsenheim, Flur 14 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch

- die südliche Grundstücksgrenze der "Jakob-Steffan-Straße" bzw. der Straße "Am Judensand", mit der Flurstücksnummer 223/10,

im Osten durch

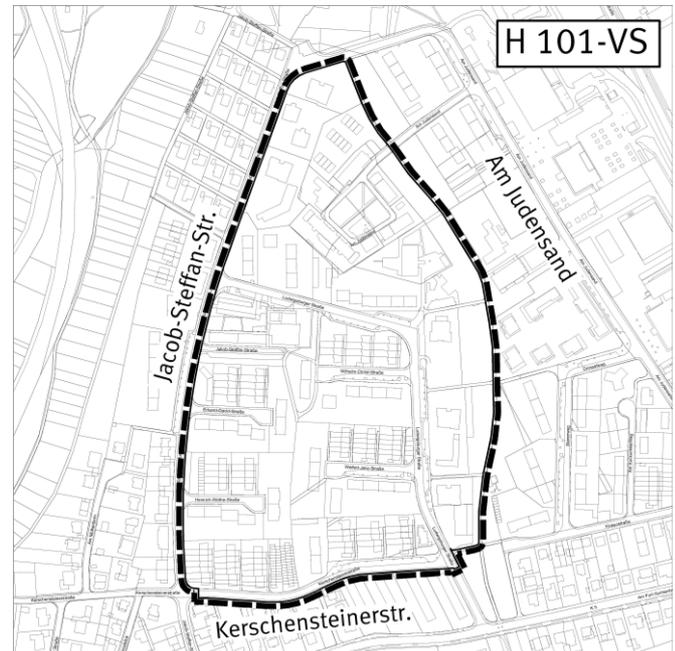
- die westlichen Grundstücksgrenzen des bestehenden Fuß- und Radweges im Bereich des Grünzuges mit den Flurstücksnummern 181/7 und 201/75,

im Süden durch

- die südliche Grundstücksgrenze der "Kerschensteinerstraße" mit der Flurstücksnummer 232/17, einem Teilbereich der "Ludwigsburger Straße" mit der Flurstücksnummer 211/6 sowie der nördlichen Flurstücksgrenze des Fuß- und Radweges mit der Flurstücksnummer 201/80,

im Westen durch

- die östliche Grundstücksgrenze der "Jakob-Steffan-Straße" mit der Flurstücksnummer 223/10.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung "H 101-VS" ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil der Satzung ist.

Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

- B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

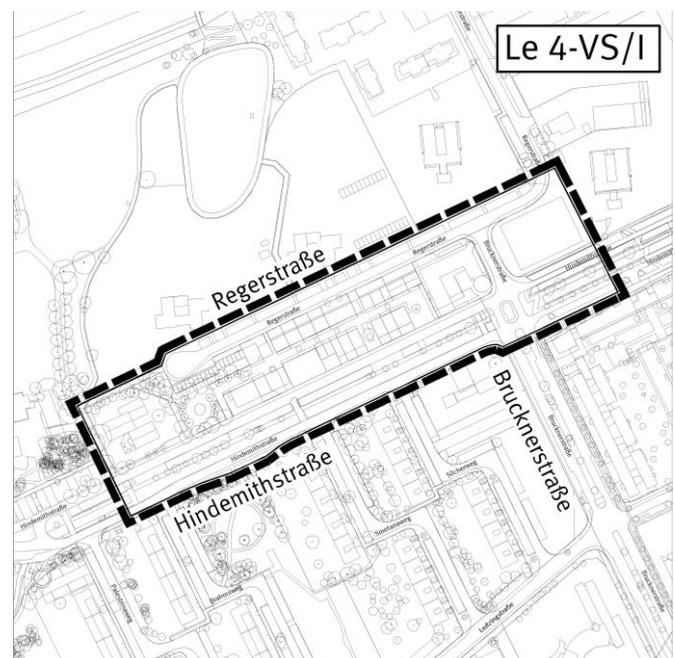
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 07.10.2022
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Erste Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 07.02.2018 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Lerchenberg (Le 4)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB die erste Verlängerung der Geltungsdauer der am 04.12.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als Satzung "Le 4-VS/I" beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "Le 4-VS/ I" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15

Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

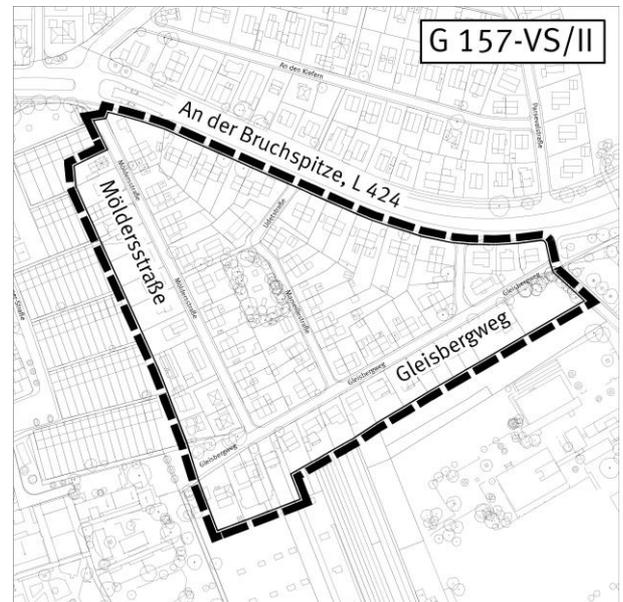
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 07.10.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Zweite Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 20.11.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 und 2 BauGB die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der am 29.11.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als Satzung "G 157-VS/II" beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "G 157-VS/II" über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.



Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

- B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 07.10.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2021 der Landeshauptstadt Mainz

Der Stadtrat hat auf Grund von § 114 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022, in seiner Sitzung am 21. September 2022 den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2021 festgestellt.

Der Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2021 einschließlich Anhang sowie der Prüfbericht des Revisionsamtes liegen zur Einsichtnahme von

Montag, 10. Oktober 2022 bis Freitag, 14. Oktober 2022, sowie am Montag, 17. Oktober 2022 und Dienstag, 18. Oktober 2022,

jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Eingangshalle des Stadthauses, Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1, öffentlich aus.

Mainz, den 30. September 2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

oder E-Mail mit Betreff „Einwohnerfragestunde“ an:
baudezernat@stadt.mainz.de

Keine nichtöffentlichen Beschlüsse

Mainz, 04.10.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Marianne Grosse
Beigeordnete

→ **Gremien**

**Sitzung des Werkausschusses
der Gebäudewirtschaft Mainz**

Einladung

**zur Sitzung des Werkausschusses der
Gebäudewirtschaft Mainz am
Montag, 10.10.2022, 12:30 Uhr,
Videokonferenz**

Liveübertragung auf der Internetseite:
<http://www.mainz.de/ausschuesse-live>

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Vergabeangelegenheiten
 - 1.1. Vergabe von Bauleistungen
 - 1.1.1. Bauvorhaben: Staatstheater Mainz, Großes Haus
hier: Brandschutzmaßnahmen Vorderhaus, Metallbauarbeiten
2. Bürgerfragestunde
3. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 06.09.2022

b) nicht öffentlich

4. Vergabeangelegenheiten
5. Vertragsangelegenheiten
6. Verschiedenes

Sofern Einwohner:innen Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung stellen beziehungsweise Anregungen und Vorschläge unterbreiten möchten, so können entsprechende Zuschriften an die folgende Adresse gerichtet werden:

Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur
Postfach 3820
55028 Mainz

Sitzung des Haupt- und Personalausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am
Mittwoch, 12.10.2022, 16:30 Uhr,
Videokonferenz**

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Personalangelegenheiten

Mainz, 30. September 2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Sitzung des Schulträgerausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Schulträgerausschusses am
Mittwoch, 12.10.2022, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Haushaltsangelegenheiten - Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 1.600.000€ im THH des Schulamtes
Vorlage: 0709/2022
2. Maßnahmen zu Energieeinsparungen an Mainzer Schulen - Erfahrungsaustausch



3. Mitteilungen / Verschiedenes
4. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 12.05.2022

Mainz, 29.09.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Sitzung des Vergabeausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Vergabeausschusses am
Donnerstag, 13.10.2022, 16:30 Uhr,
Videokonferenz**

Liveübertragung auf der Internetseite:
<http://www.mainz.de/ausschuesse-live>

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 15.09.2022
2. Mitteilungen
3. Vergabeangelegenheiten
 - 3.1. Vergabeangelegenheiten;
Kita MinniMax Mainz-Laubenheim
- Fassadenarbeiten DIN 18351
Vorlage: 1364/2022
 - 3.2. Vergabeangelegenheiten;
Kita MinniMax Mainz-Laubenheim
- Elektrotechnische Anlagen gemäß
DIN 18382 in 2 Losen
Vorlage: 1373/2022
 - 3.3. Vergabeangelegenheiten;
Kita MinniMax Mainz-Laubenheim
- Gebäudeautomation gemäß DIN 18386
 - 3.4. Vergabeangelegenheiten;
Geländer Kaimauer
- Metallbauarbeiten
Vorlage: 1370/2022
 - 3.5. Vergabeangelegenheiten;
Volkshochschule Mainz
- Rückbau - Schadstoffe
 - 3.6. Vergabeangelegenheiten;
Sanierung Sporthalle Leibnizschule
- Schreinerarbeiten Prallwand
4. Verschiedenes

b) nicht öffentlich

5. Anwendung der Wertungskriterien unter TOP 3
6. Mitteilungen
7. Vergabeangelegenheiten
 - 7.1. Vergabeangelegenheiten;
 - 7.2. Vergabeangelegenheiten;
 - 7.3. Vergabeangelegenheiten;
 - 7.4. Vergabeangelegenheiten;
8. Verschiedenes

Mainz, 07.10.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Manuela Matz
Beigeordnete

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald

Einladung

**zur Sitzung des
Rechnungsprüfungsausschusses
des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald
am Dienstag, 11. Oktober 2022, 14:00 Uhr**

in den Räumlichkeiten der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (GVG),
Brückenturm am Rathaus, Rheinstr. 55, 55116 Mainz

Tagesordnung

1. Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes zum 31.12.2021
2. Prüfungsbericht des Revisionsamtes der Stadt Mainz zum Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2021
3. Empfehlung an die Zweckverbandsversammlung zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021
 - a) des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretung
 - b) der Verwaltung des Zweckverbandes
 - c) der Treuhänderin
4. Verschiedenes

Mainz, 26. September 2022
im Auftrag
gez. Martina Martin



→ **Stellenausschreibungen**

**Sachbearbeitung
Beteiligungsmanagement (m/w/d)**

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Finanzen,
Beteiligungen und Sport:
Sachbearbeitung Beteiligungsmanagement (m/w/d)**

Teilzeit (19,5 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 11 TVöD |
befristet bis 31.03.2026 | ab sofort
Kennziffer 20/21

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Sachbearbeitung Gewerberegister (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Finanzen,
Beteiligungen und Sport:
Sachbearbeitung Gewerberegister (m/w/d)**

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A
8 LBesO bzw. Entgeltgruppe 8 TVöD | unbefristet |
ab sofort
Kennziffer 20/22

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

**Kommunale:r Vollzugsbeamtin/
Vollzugsbeamter (m/w/d)**

Wir suchen Verstärkung für unser **Standes-,
Rechts- und Ordnungsamt:
Kommunale:r Vollzugsbeamtin/Vollzugsbeamter
(m/w/d)**

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A
8 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 a TVöD | befristet für ein
Jahr/unbefristete Weiterbeschäftigung | ab sofort
Kennziffer 30/33

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

**Sachbearbeitung Zufahrtsschutz für
Veranstaltungen und
Veranstaltungssicherheit (m/w/d)**

Wir suchen Verstärkung für unser **Standes-,
Rechts- und Ordnungsamt:
Sachbearbeitung Zufahrtsschutz für Veranstaltungen
und Veranstaltungssicherheit (m/w/d)**

Vollzeit (40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A 11
LBesO bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD | unbefristet |
Kennziffer 30/34

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

**Telefonischer Kundenservice, Call Center Agent
(m/w/d)**

Wir suchen Verstärkung für unser **Bürgeramt:
Telefonischer Kundenservice, Call Center Agent (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 6 TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 33/11

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>



Sachbearbeitung Einsatz- und Katastrophenschutzplanung | Schwerpunkt Stabs- und Führungsarbeit (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unsere **Feuerwehr: Sachbearbeitung Einsatz- und Katastrophenschutzplanung | Schwerpunkt Stabs- und Führungsarbeit (m/w/d)**

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 c TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 37/26

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Sachbearbeitung Schülerbeförderung (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Schulamt: Sachbearbeitung Schülerbeförderung (m/w/d)**

Teilzeit (20 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 7 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 40/32

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Sachbearbeitung Schulbuchausleihe (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Schulamt: Sachbearbeitung Schulbuchausleihe (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 7 TVöD | unbefristet | zum Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle
Kennziffer 40/34

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung (m/w/d)**

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw. Entgeltgruppe S 15 TVöD | unbefristet | zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Kennziffer 50/53

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Einrichtungsleitung Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum Bretzenheim (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie: Einrichtungsleitung Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum Bretzenheim (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 12 TVöD | unbefristet | ab sofort (Im Fall des Freiwerdens der Stelle)
Kennziffer 51/79

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Sachbearbeitung Jugendhilfe im Strafverfahren (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung Jugendhilfe im Strafverfahren (m/w/d)**

Teilzeit (32 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 12 TVöD | unbefristet | ab 01.05.2023
Kennziffer 51/83



Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Kennziffer 51/92

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser
Amt für Jugend und Familie:
Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 14 TVöD | unbefristet | ab 01.03.2023
Kennziffer 51/84

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Sachbearbeitung Verkehrsleitreechner (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Stadtplanungsamt:**
Sachbearbeitung Verkehrsleitreechner (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 11 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 61/22

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser
Amt für Jugend und Familie:
Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in (m/w/d)

Teilzeit (29,5 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 14 TVöD | unbefristet | ab 01.06.2023
Kennziffer 51/86

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Gärtner:in (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**
Gärtner:in (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 5 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 67/34

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Jugendberufshelfer:in (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser
Amt für Jugend und Familie:
Jugendberufshelfer:in (m/w/d)

Teilzeit (19,5 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 11 b TVöD | unbefristet | ab sofort

Abteilungsleitung Verwaltung Grün- und Umweltamt (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**
Abteilungsleitung Verwaltung Grün- und Umweltamt (m/w/d)



Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A 13 LBesO bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 67/35

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Gärtner:in (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt: Gärtner:in (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 7 TVöD | unbefristet | ab 01.11.2022
Kennziffer 67/37

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Gärtner:in (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt: Gärtner:in (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 5 TVöD | unbefristet | ab 01.11.2022
Kennziffer 67/38

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Fachbauleitung Elektrotechnik (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz: Fachbauleitung Elektrotechnik (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 11 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 69/50

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung, Schwerpunkte „Unternehmensservices für kleine & mittlere Unternehmen“ und Veranstaltungen (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung, Schwerpunkte „Unternehmensservices für kleine & mittlere Unternehmen“ und Veranstaltungen (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 11 TVöD | befristet für die Dauer der Inanspruchnahme von Elternzeit der bisherigen Stelleninhaberin | ab sofort
Kennziffer 80/28

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

Sachbearbeitung „Messen und Märkte“ (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Sachbearbeitung „Messen und Märkte“ (m/w/d)**

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD (Neubewertung erforderlich) | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 80/29

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>
